



GEMEINDE GALLIZIEN

Wildenstein 100/2, A-9132 Gallizien, Bezirk Völkermarkt, Kärnten
gallizien@ktn.gde.at / +43 (0)4221 2220, Fax DW-3

Zahl: 120-2/04/2026

Gallizien, am 09.07.2026

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Gallizien vom 09.07.2026 weshalb aus Anlass von Instandsetzungsarbeiten die Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung Agrartechnik, Mießtaler Straße 1, A-9021 Klagenfurt am Wörthersee im Ortsteil Robesch der Gemeinde Gallizien (laut straßenrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 09.07.2026, Zahl: 120-2/03/2026) folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen zur Absicherung der Baustelle verfügt werden.

Zeitraum: **14.07.2026 – 24.07.2026**

§ 1

Die Baustelle ist mit nachstehend angeführten Verkehrszeichen nach der StVO abzusichern. Die Aufstellung hat nach den Richtlinien der RVS 5.271, 5.272, 5.273 sowie 5.274 bzw. nach Handbuch für die Kennzeichnung von Baustellen, herausgegeben vom Kuratorium für Verkehrssicherheit, zu erfolgen.

	Bezeichnung
§ lt. StVO	
§ 52/10 a) und b)	Geschwindigkeitsbeschränkungen 30 km/h 50 km/h 70 km/h
§ 52/4 a) und b)	Überholverbote
§ 52/13 b)	Halten und Parken verboten (Anfang und Ende - Wiederholungstafeln)
§ 52/1	Fahrverbot (in beiden Richtungen)
§ 52/6 c)	Fahrverbot für alle Fahrzeuge
§ 52/7 a)	Fahrverbot für Lastkraftwagen über t Gesamtgewicht
§ 52/2 u. § 53/10	Einfahrt verboten - in Verbindung mit Einbahnstraße
§ 52/5 u. § 53/7 a)	Wartepflicht bei Gegenverkehr - in Verbindung mit Wartepflicht bei Gegenverkehr
§ 52/15	vorgeschriebene Fahrtrichtung
§ 52/23 a) und b)	Einbiegen nach rechts-links verboten
§ 52/23 und 24	Vorrang gegen - Halt
§ 50/9	Baustelle
§ 50/8 a), b) und c)	Fahrbahnverengung
§ 50/16	Andere Gefahren

§ 2

Die im jeweiligen Bewilligungsbescheid nach § 90 StVO festgelegten straßenpolizeilichen Maßnahmen dieser Verordnung sind durch entsprechende Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Sie treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft und mit ihrer Entfernung außer Kraft. Über Anbringung und Entfernung der Verkehrszeichen sind Vermerke zu führen und sind darin die Strecke, innerhalb derer die Verkehrsmaßnahmen wirksam werden, sowie die Dauer der Aufstellung festzuhalten.

§ 3

Verkehrszeichen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen in Entsprechung des § 99 der StVO 1960 geahndet.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung ist durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 3 dieser Verordnung kundzumachen. Sie tritt mit der Anbringung bzw. Aufstellung der Beschilderung in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft.



Der Bürgermeister

LAbg. Hannes Mak

Angeschlagen am: 14.07.2026

Abgenommen am: 25.07.2026